

WEF-BESTIMMUNGEN

Ausführungsbestimmungen über das Vorgehen bei Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und bei Ehescheidung

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

A	EINLEITUNG	1
1.	Gesetzliche Grundlagen und Erlass dieser Bestimmungen	1
B	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN AUS GESETZ UND VERORDNUNG	1
2.	Grundsätze	1
3.	Wohneigentum	1
4.	Beteiligungen	2
5.	Eigenbedarf	2
6.	Zulässige Verwendungszwecke	2
C	VORBEZUG	2
7.	Bezugsberechtigte Personen, Zeitpunkt der Geltendmachung	2
8.	Mindestbetrag und Begrenzung	2
9.	Auszahlung	3
10.	Auswirkungen auf den Vorsorgeschutz	3
11.	Vermeiden von Leistungskürzungen aus Vorbezug	4
12.	Rückzahlung	4
D	VERPFÄNDUNG	5
13.	Gültigkeit der Bestimmungen über den Vorbezug; besondere Bestimmungen	5
E	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
14.	Lücken in den Ausführungsbestimmungen	6
15.	Inkrafttreten	6

Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form erwähnt sind.

A EINLEITUNG

1. Gesetzliche Grundlagen und Erlass dieser Bestimmungen

- 1.1 Grundlage zu diesen Ausführungsbestimmungen bilden das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993, in Kraft seit dem 1. Januar 1995, und das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
- 1.2 Der Stiftungsrat erlässt dieses Reglement aufgrund des Vorsorgereglements unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen.

B ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN AUS GESETZ UND VERORDNUNG

2. Grundsätze

- 2.1 Der Versicherte kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen von der Pensionskasse einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen.
- 2.2 Desgleichen kann der Versicherte den Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfänden.

3. Wohneigentum

- 3.1 Als Wohneigentum des Versicherten sind folgende Objekte zulässig:
 - a) seine Wohnung;
 - b) sein Einfamilienhaus;
 - c) sein Mehrfamilienhaus, entsprechend dem von ihm selbst bewohnten Anteil.
- 3.2 Nicht zulässig sind Verpfändung oder Vorbezug für Ferienhäuser und Ferienwohnungen.
- 3.3 Das Wohneigentum kann in folgenden Formen bestehen:
 - a) als Eigentum;
 - b) als Miteigentum, namentlich Stockwerkeigentum;
 - c) als Eigentum des Versicherten mit seinem Ehegatten zu gesamter Hand;
 - d) als selbstständiges und dauerndes Baurecht.

4. Beteiligungen

4.1 Zulässige Beteiligungen sind:

- a) der Erwerb von Anteilsscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft;
- b) der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft;
- c) die Gewährung eines partiarischen Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

5. Eigenbedarf

5.1 Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

5.2 Wenn der Versicherte nachweist, dass die Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

6. Zulässige Verwendungszwecke

6.1 Die Mittel dürfen nur verwendet werden für:

- a) Erwerb und Erstellung von Wohneigentum;
- b) Beteiligung an Wohneigentum;
- c) Rückzahlung von Hypothekendarlehen.

6.2 Der Versicherte darf die Mittel gleichzeitig nur für ein Objekt verwenden.

C VORBEZUG

7. Bezugsberechtigte Personen, Zeitpunkt der Geltendmachung

7.1 Vom Recht auf Vorbezug von Mitteln der Pensionskasse können nur aktive Versicherte Gebrauch machen.

7.2 Der Vorbezug kann spätestens drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen erfolgen.

8. Mindestbetrag und Begrenzung

8.1 Ein Vorbezug ist nur zulässig, wenn der zur Verfügung stehende Betrag den vom Bundesrat festgesetzten Mindestbetrag übersteigt. Wurde bereits ein Vorbezug getätigt, sind weitere Vorbezüge nur mindestens 5 Jahre seit dem letzten Vorbezug zulässig.

8.2 Ist der Versicherte verheiratet, ist der Vorbezug nur zulässig, wenn sein Ehegatte schriftlich zustimmt. Bei Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004 ist die schriftliche Zustimmung des Partners notwendig.

8.3 Der Vorbezug darf:

- a) bis zum Alter 50 nicht höher sein als die Austrittsleistung und
- b) hat die versicherte Person das Alter 50 überschritten, darf sie höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge beziehen:
 - den im Alter 50 ausgewiesenen Betrag der Freizügigkeitsleistung, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist;
 - die Hälfte der Differenz zwischen der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizügigkeitsleistung.

9. Auszahlung

9.1 Die Auszahlung des Vorbezugs erfolgt innerhalb von 6 Monaten seit dem Gesuch. Die Pensionskasse kann die Auszahlung aufschieben, wenn die Liquidität der Pensionskasse in Frage gestellt wird. Zeigen sich Liquiditätsprobleme, hat die Pensionskasse eine Prioritätenordnung festzulegen und diese der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

9.2 Die Pensionskasse zahlt den Vorbezug gegen Vorweisung der entsprechenden Belege und im Einverständnis mit dem Versicherten direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder Berechtigten bei Beteiligung an Wohneigentum aus.

9.3 Die Pensionskasse lässt den Vorbezug im Grundbuch anmerken.

9.4 Die der Pensionskasse von dritter Seite anfallenden Kosten, insbesondere für die Anmerkung im Grundbuch, sind vom Versicherten zu bezahlen.

9.5 Erwirbt der Versicherte mit dem Vorbezug Anteilscheine einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen, hat er diese bei der Pensionskasse zu hinterlegen.

9.6 Der Vorbezug ist von der Pensionskasse der Eidg. Steuerverwaltung zu melden.

9.7 Die anfallende Steuer kann nicht aus dem Vorbezug bezahlt werden.

10. Auswirkungen auf den Vorsorgeschutz

10.1 Der Vorbezug wirkt sich wie folgt auf den Vorsorgeschutz des Versicherten aus:

- a) Das individuelle Sparguthaben des Versicherten wird um den Frankenbetrag des Vorbezugs vermindert. Damit verbunden ist eine Abnahme der reglementarischen Leistungen, die auf der Grundlage des individuellen Sparguthabens berechnet werden.

- b) Zudem wird das minimale Altersguthaben gemäss BVG proportional zur Kürzung des Sparguthabens vermindert. Damit verbunden ist eine Abnahme der Leistungen, die auf der Grundlage des minimalen Altersguthabens gemäss BVG berechnet werden.
 - c) Schliesslich wirkt sich die proportionale Kürzung des Sparguthabens auch auf die Berechnung der minimalen Austrittsleistung gemäss Artikel 17 FZG (eingebrachte Eintrittsleistungen samt Zinsen, persönliche Beiträge) aus.
- 10.2 Bei Rückzahlung eines Vorbezugs werden die in Ziffer 10.1 erwähnten Guthaben und die damit verbundenen Leistungen in umgekehrter Weise erhöht.
- 10.3 Die Reduktion der Leistungen und allfällige Veränderungen der Reduktion sind dem Versicherten bekannt zu geben.
- 10.4 Die Bestimmungen des Reglements der Pensionskasse in Bezug auf Leistungskürzungen (Ziffer 22) finden Anwendung wie wenn kein Vorbezug getätigt worden wäre.

11. Vermeiden von Leistungskürzungen aus Vorbezug

- 11.1 Der Versicherte kann, um die Kürzung der Leistungen aus Vorbezug im Invaliditäts- oder Todesfall zu vermeiden, eine Versicherung abschliessen.
- 11.2 Die Pensionskasse vermittelt folgende Möglichkeit und hält entsprechende Antragsformulare bereit:

Schliesst der Versicherte eine persönliche Versicherung zur Deckung der Leistungskürzungen ab:

- a) hat er die Prämie direkt an die Versicherungsgesellschaft zu leisten;
- b) stehen ihm oder seinen Hinterlassenen die Ansprüche an die Versicherungsgesellschaft persönlich zu;
- c) richtet die Pensionskasse die gekürzten Leistungen aus.

12. Rückzahlung

- 12.1 Der Vorbezug muss vom Versicherten oder seinen Erben der Pensionskasse zurückbezahlt werden:
- a) wenn das Wohneigentum veräussert wird oder;
 - b) wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, oder;
 - c) wenn beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird.
- 12.2 Es steht dem Versicherten frei, auf seine Kosten bei einer Versicherungsgesellschaft eine Todesfallversicherung abzuschliessen, um eine Rückzahlung gemäss Ziffer 12.1 lit.c) sicherzustellen. Die Pensionskasse hält entsprechende Antragsformulare bereit.

- 12.3 Der Versicherte kann den Vorbezug unter folgenden Bedingungen jederzeit freiwillig zurückzahlen:
- a) bis drei Jahre vor dem Anspruch auf Altersleistungen oder;
 - b) bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls oder;
 - c) bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung (Freizügigkeit).
- 12.4 Der Betrag für eine Rückzahlung muss dem vom Bundesrat festgelegten Mindestbetrag entsprechen und wird dem individuellen Sparguthaben und dem BVG-Altersguthaben im gleichen Verhältnis wie die Kürzung gutgeschrieben.
- 12.5 Die Pensionskasse bescheinigt dem Versicherten die Rückzahlungen auf dem von der Eidg. Steuerverwaltung hierzu herausgegebenen Formular.
- 12.6 Bei vollständiger Rückzahlung des Vorbezugs wird die Anmerkung im Grundbuch gelöscht.
- 12.7 Freiwillige Einlagen gemäss Ziffern 25 und 26 des Reglements der Pensionskasse sind erst wieder zulässig, wenn der Vorbezug vollständig zurückbezahlt ist.

D VERPFÄNDUNG

13. Gültigkeit der Bestimmungen über den Vorbezug; besondere Bestimmungen

- 13.1 Es ist Sache des Pfandgläubigers und des Versicherten, den Pfandbetrag festzulegen. Erfolgt eine Pfandverwertung, ist der Betrag jedoch auf die in jenem Zeitpunkt für einen Vorbezug zulässige Austrittsleistung begrenzt.
- 13.2 Die Bestimmungen der Ziffern 2 bis und mit Ziffer 8 gelten sinngemäss.
- 13.3 Die Verpfändung ist nur gültig, wenn sie der Pensionskasse schriftlich angezeigt wird.
- 13.4 Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers gegenüber der Pensionskasse ist, soweit die Pfandsumme betroffen wird, erforderlich für:
- a) die Barauszahlung der Austrittsleistung;
 - b) die Auszahlung der Vorsorgeleistung;
 - c) die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.
- 13.5 Die Pfandverwertung vor dem Vorsorgefall wird dem Vorbezug gemäss Ziffer 10 gleichgestellt.

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14. Lücken in den Ausführungsbestimmungen

- 14.1 Fälle, die mit diesen Ausführungsbestimmungen nicht geregelt sind, werden vom Stiftungsrat im Sinne des Gesetzes entschieden.

15. Inkrafttreten

- 15.1 Diese Bestimmungen wurden vom Stiftungsrat am 29. November 2016 genehmigt und treten am 1. Januar 2017 in Kraft und sie ersetzen die WEF-Bestimmungen vom 11. Februar 2014.